



REGLEMENT

über

den Betrieb, die Betreuung und die Organisation

der

ELIAS-KÖBERLE-ORGEL

1. Grundsatz

1.1.
Besitzverhältnisse

Die Elias-Köberle-Orgel (nachstehend Orgel genannt) ist Eigentum der Gemeinde Klosters ¹ (nachstehend Gemeinde genannt). Mit dem Einverständnis der evangelischen Kirchgemeinde Klosters-Serneus (nachstehend Kirchgemeinde genannt) hat sie ihren Standort in der evangelischen Kirche St. Jakob in Klosters-Platz (nachstehend Kirche genannt).

1.2.
Verantwortlichkeit

Der Vorstand der Gemeinde Klosters ² (nachstehend Gemeindevorstand genannt) wählt eine fachkompetente Person oder Organisation (nachstehend Verantwortliche genannt), welche für die Benützung, den Betrieb und den Unterhalt der Orgel zuständig ist.

2. Aufgaben und Pflichten der verantwortlichen Person

2.1.
Auftrag

Die Verantwortliche schafft geeignete Voraussetzungen dafür, dass die Orgel zum Einsatz gelangt.

Ausserdem sorgt sie dafür, dass die Orgel dem interessierten Publikum durch aufgelegte Informationsbroschüren nähergebracht wird.

Ueber Ereignisse, welche i.Z. mit der Orgel stehen, führt die Verantwortliche eine dokumentierte Chronik.

2.2.
Aufsicht

Der Verantwortlichen obliegt die Aufsicht über die Orgel. Sie überwacht gemäss nachstehender Benützungsordnung, wer die Orgel spielt, und sorgt dafür, dass das Instrument von den Benützern sorgfältig und sachgemäss behandelt wird.

Ueber die Schlüsselausgabe führt sie ein Kontrollbuch.

¹ UG 27.09.2020

² UG 27.09.2020

- 2.3. Unterhalt Die Verantwortliche sorgt dafür, dass die Orgel im jetzigen Zustand erhalten bleibt. Bei ausserordentlichen Reparaturen, welche nicht durch den ordentlichen Servicevertrag des Orgelbauers abgedeckt sind, benachrichtigt sie den Vorstand und den Orgelbauer. Die eigentliche Auftragserteilung ist in jedem Falle ausschliesslich Sache des Gemeindevorstandes.
- 2.4. Antragsrecht Als Verbindungsperson zum Gemeindevorstand obliegt der Verantwortlichen das Antragsrecht für Anschaffungen, die in Verbindung mit der Orgel sowie deren Betrieb stehen.
- 2.5. Entschädigung Die Verantwortliche wird gemäss einer separaten Regelung von der Gemeinde für ihre Dienste entschädigt.

3. Benützungsordnung

- 3.1. allgemeines Benützungszugrecht Organisten, welche die Orgel für einen Gottesdienst oder ein Konzert, sowie vorgängig zum Ueben einsetzen wollen, steht nach Absprache mit der Verantwortlichen das entsprechende Recht zu.
- 3.2. erweitertes Benützungszugrecht Organisten oder fachkundige Personen, welche nicht unter das allgemeine Benützungszugrecht fallen, haben nach Absprache und mit Zustimmung der Verantwortlichen ebenfalls beschränkt Zugang zur Orgel.
- 3.3. Haftbarkeit Für Schäden, die durch unsachgemässe oder unsorgfältige Behandlung entstehen oder mutwillig verursacht werden, ist der Benutzer haftbar.

4. Schlüsselordnung

- 4.1. Grundsatz Für den Aufgang zur Empore und für die Inbetriebnahme der Orgel (Motor) bestehen zwei unterschiedliche KABA-20-Schlüssel.
- 4.2. Schlüsselbesitz Die Verantwortliche besitzt zwei Schlüsselsets.
- Der/die offizielle Organist/in verfügt über ein Set.
- Die/der Messmer/in der Kirche ist im Besitze eines Notschlüssels für den Orgelmotor.
- 4.3. Schlüsselausgabe Personen, welche unter das Benützungszugrecht fallen, können das Schlüsselset gegen Quittung bei der Verantwortlichen beziehen.

Vom Vorstand am 7. Dezember 1994 genehmigt und gleichen Tags in Kraft gesetzt.
Vom Vorstand am 4. Februar 1998 einer Teilrevision unterzogen und gleichen Tags in Kraft gesetzt.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.